

Eine eigenmächtige anderweitige Abwicklung Ihrerseits ist unzulässig und strafbar.

Der Leiter
I. V.: gez. Schmidt
Kaderhauptinstrukteur

DOKUMENT 134

Justizverwaltungsstelle Gera, den 13. Juli 1956
Bezirk Gera Ho/Neu.
Der Leiter
7200 — K —

Herrn
Rechtsbeistand B.
in G.

Werter Herr B.!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift des Berichtes über die bei Ihnen durchgeführte Revision. Zu den in dem Bericht festgestellten Mängeln bitte ich Sie, mir eine schriftliche Stellungnahme bis **22. 7. 1956** einzureichen.

Damit eine Klärung der festgestellten Mängel und Ihrer eigenen Einschätzung erfolgen kann, bitte ich Sie,

am Mittwoch, dem 25. 7. 1956, 18.00 Uhr,

zu einer persönlichen Rücksprache zu erscheinen.

Hochachtungsvoll
gez. Gottert

DOKUMENT 135

Revisionsbrigade Gera, den 9. Mai 1956
zur Überprüfung der Rechtsbeistände
im Bezirk Gera

An die
Justizverwaltungsstelle
Bezirk Gera
in Gera

Betr.: Revision bei dem Rechtsbeistand R. B. in G.

Entsprechend der Weisung der Justizverwaltungsstelle wurde der Rechtsbeistand B. in G. heute von den Kollegen Bretfeld und Brehm aufgesucht.

Die Büroräume des B. befinden sich in der Stadtmitte, Humboldtstraße. B. hat mehrere Hinweisschilder auf seine Praxis angebracht, die alle noch den Hinweis tragen „Zugelassen beim Amtsgericht Gera“. Das Büro besteht aus 2 ordentlich eingerichteten Räumen. Im vorderen Raum befindet sich die Geschäftsstelle; hier sitzen 2 Schreibkräfte, die B. halbtags beschäftigt. Im 2. Raum hat B. selbst sein Sprechzimmer. Bilder von Funktionären der Arbeiterbewegung oder entsprechende Losungen sind nicht vorhanden. Zur Zeit der Revision herrschte ein lebhafter Publikumsverkehr.

B. ist Mitglied der LDPD. Er ist hier Wohnbezirksgruppenvorsitzender. Außerdem ist er in seiner Partei Rechtsberater. Die „Neue Justiz“ wird von ihm regelmäßig gelesen. Zum Bezug des „Schöffens“ wurde B. von uns angehalten.

.....

Er ist seit 1946 im Besitze der Auftrittsbescheinigung, die Auftrittsbescheinigung ist vom damaligen LG.-Präs. Dr. Harnisch ausgestellt und nicht befristet.

Die Überprüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom Oktober 1955 bis März 1956, dabei konnten im wesentlichen nur Stichproben gemacht werden. Die Aktenführung ist in Ordnung. Sämtliche Unterlagen befinden sich in ordentlichen Aktendeckeln und sind registermäßig erfaßt. Register und Kassenbuch sind vorhanden und werden ordentlich geführt.

.....

In rechtlicher Hinsicht sind die Schriftsätze im großen und ganzen in Ordnung, es konnten besondere Verstöße hier nicht festgestellt werden. Lediglich der § 31 Gaststättengesetz wurde wiederholt verletzt. Es wurden hier von B. Zechschulden eingemahnt bzw. eingeklagt, obwohl für B. von Anfang an klar erkennbar sein mußte, daß es sich hier um nicht einklagbare Forderungen handelte. Er hat auch in seinem Mahnschreiben jedes Mal das Wort „Zechschuld“ vermieden und nur von einer offenstehenden Forderung gesprochen. . . Die Sache Kupke / Voigt läßt vermuten, daß B. an einen Bestand der DDR anscheinend nicht glaubt. Im Schriftsatz vom 10. 1. 1956 schreibt er: „Er hieße Sie auf die Zeit verträsten, zu der einmal der Lastenausgleich kommen wird.“ Diese Bemerkung kann unseres Erachtens nur so aufgefaßt werden, daß B. mit westlichen Anschauungen liebäugelt. Etwas ähnliches kommt auch in der Ehesache Lorenz / Lorenz zum Ausdruck. Hier gibt B. eine schriftliche Rechtsauskunft; er vertritt die Meinung, daß die Ehe nach § 43 EG (KG 16) geschieden werden müsse, da die Frau sich weigere, zum Manne nach Westdeutschland zu ziehen. Er schreibt dann wörtlich: „Wenn man mit diesen Argumenten im Gebiet der DDR nicht durchdringen sollte,“

Diese Bemerkung zeigt ebenfalls, daß sich B. nicht konsequent hinter die Rechtsanschauungen in der DDR stellt.

In der Testamentssache Dr. Andrak (Reg. Nr. 118/56) hat B. ein Testament entworfen. Der Testamentsentwurf befindet sich in seinen Akten. Dies entspricht nicht den Bestimmungen. Aus seinen Akten ist nicht erkennbar, welche Gebühr er dafür verlangt hat.

Große Bedenken erweckt die Gebührenberechnung durch B.

.....

gez. Bretfeld

gez. Brehm

DOKUMENT 136

Kollegium der Rechtsanwälte
im Bezirk Neubrandenburg
Neubrandenburg, den 5. 4. 1955
Schwedenstr. 7

Beschluß

Auf den Antrag
des Bürgers H. K. aus H. auf Aufnahme als Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Neubrandenburg vom 30. 3. 1955

hat der Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte in seiner Sitzung vom 4. 4. 1955 beschlossen:

Der Aufnahmeantrag des Bürgers H. K. wird abgelehnt.

Begründung:

Der jetzt 40jährige Antragsteller hat 1932 mit dem juristischen Studium begonnen und im April 1941 die Assessorprüfung bestanden und war dann als Jurist in